

Schiedsgerichtsordnung (SchGO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Schiedsgerichtsordnung (SchGO) hat ihre Rechtsgrundlage in der Satzung des DRB (§§ 6 und 33 der Satzung) und ist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vorgesehen. Für die der Verbandssatzung unmittelbar unterworfenen Mitglieder besteht sie als institutionelles Schiedsgericht. Für Personen und Vereine, die nicht unmittelbar der Verbandssatzung unterworfen sind, wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes jeweils vertraglich vereinbart.

I. Institutionelles Schiedsgericht

§ 2 Personeller und sachlicher Geltungsbereich

1. Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des DRB. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind weder mit Rechtsmitteln noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (vgl. §§ 1032/1055 ZPO).
2. In personeller Hinsicht unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit:
 - a) der DRB und seine Organe,
 - b) die LO und ihre Organe,
 - c) die den LO und dem DRB angeschlossenen Vereine,
 - d) die Einzelmitglieder der den LO und dem DRB angeschlossenen Vereine; insoweit ist in den Satzungen der LO, des DRB und deren Anschlussvereinen die Bestimmung enthalten, dass für die Einzelmitglieder die Verbandssatzung sowie die erlassenen Verbandsordnungen, Richtlinien und Bestimmungen verbindlich sind.
3. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes setzt verbands- und sportordnungsrechtliche Streitigkeiten voraus. Das sind solche, die in ihrem Kern nach der Satzung des DRB, der LO, der Wettkampfordnung oder den sonstigen Verbandsordnungen, Richtlinien und Bestimmungen zu beurteilen sind.
4. Unter diesen Voraussetzungen ist das Schiedsgericht in folgenden Angelegenheiten sachlich zuständig:
Bei verbands- und sportordnungsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme bei
 - Einzelmeisterschaften und Turnieren
 - den Mannschaftskämpfen der Bundesligen
 - den Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
 - Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationskämpfenstehen und soweit dies wegen der zeitlichen Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 3 Unabhängigkeit, Zusammensetzung, Bestellung des Schiedsgerichtes

1. Unabhängigkeit
Das Schiedsgericht, das sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt, ist unabhängig und keinerlei Weisungen als sonstigen unterworfen, die sich aus dieser SchGO ergeben. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und die Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines am Verfahren beteiligten Vereins sein.
2. Zusammensetzung
Die am Streit beteiligten Parteien ernennen einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter. Sind auf Seiten einer Partei mehrere Personen beteiligt, können sie das Ernennungsrecht nur gemeinsam ausüben. Der Vorsitzende muss zur Ausübung des Amtes als Vorsitzender einer Bundes- oder Landesrechtsinstanz befähigt sein (siehe § 33 der Satzung).
Die Beisitzer sollten Erfahrung in der Verbandssportrechtsprechung haben.

Bei der Teilnahme an

- Mannschaftskämpfen der Bundesligen
- Kämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft der Bundesliga
- Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationskämpfen

haben die daran beteiligten Vereine den von ihnen ernannten Schiedsrichter und einen Stellvertreter dem Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses I. Instanz, unter Angabe der Anschrift und Telefon-Nr., mitzuteilen und für seine Erreichbarkeit im Falle einer Schiedsklage Sorge zu tragen.

Bei der Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Turnieren ernennen die am Streit beteiligten Parteien – wegen der zeitlichen Dringlichkeit – je eine an dieser Veranstaltung anwesende, neutrale und geeignete Person als Schiedsrichter.

Die Ernennung und Mitteilung des Schiedsrichters hat mit Übergabe der Schiedsklage an den Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 4 Anrufung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht kann erst dann angerufen werden, wenn die Partei, die das Schiedsverfahren betreiben möchte, die Gegenpartei bzw. das Kampfgericht auf die Missstände hingewiesen und ihre Abstellung verlangt hat, soweit dies möglich ist. Kann danach keine Einigung erzielt werden, ist das Schiedsgericht anzurufen. Mit Anrufung des Schiedsgerichtes ist die in der Finanzordnung vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§ 5 Form der Schiedsklage und Klagefrist

Die das Schiedsgerichtsverfahren betreibende Partei (Schiedskläger) hat zu Händen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes die Schiedsklage einzureichen. Damit ist Klage erhoben.

Außerdem ist die Gegenpartei hiervon in Kenntnis zu setzen, weshalb die Erhebung der Schiedsklage vom Schiedskläger in das Mannschaftsprotokoll einzutragen ist.

Es sollen ein Klageantrag gestellt, das zu Grunde liegende Streitverhältnis dargestellt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

Die Schiedsklage muss sofort nach der angefochtenen Entscheidung – spätestens 15 Minuten nach Ende des Einzelkampfes bzw. eine Stunde nach Ende des Mannschaftskampfes – beim jeweiligen Vorsitzenden eingereicht werden.

Diese Formvorschriften gelten in Ergänzung der Formvorschriften des § 20 RO/DRB (Protest), der entsprechend anzuwenden ist.

§ 6 Ladung zur mündlichen Verhandlung, Ort und Zeit

Die mündliche Verhandlung findet – aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – sofort, spätestens jedoch einen Tag nach Eingang der Schiedsklage statt. Auf die sonst üblichen Ladungs-, Einlassungs- und sonstigen Fristen wird wegen der zeitlichen Dringlichkeit verzichtet. Sollte das anstehende Schiedsverfahren nicht sofort vor Ort entschieden werden können, lädt der jeweilige Vorsitzende die Parteien, Zeugen und evtl. Sachverständigen mündlich (telefonisch) zu dem von ihm bestimmten Termin und Ort ein.

§ 7 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Dem Schiedsgericht muss in diesem Fall eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

Eine vom Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat.

§ 8 Grundsätzliche Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist grundsätzlich öffentlich. Im berechtigten Fall kann das Schiedsgericht die Öffentlichkeit ganz oder über einen bestimmten Zeitraum ausschließen.

Es besteht jedoch seitens der Öffentlichkeit kein Anspruch, dass das Schiedsgericht für das Vorhandensein von Zuhörerplätzen in ausreichender Zahl Sorge trägt.

§ 9 Verfahrensgestaltung

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten das rechtliche Gehör zu gewähren.

Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Es berücksichtigt die ungeschriebenen Regeln des Ringkampsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Das Schiedsgericht ist ermächtigt – genau wie jeder Rechtsausschuss –, im Rahmen des geltenden Verbandsrechts Sanktionsmaßnahmen zu verhängen.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichtes zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

§ 10 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende kann das Protokoll selbst führen bzw. auf Tonträger diktieren oder einen Protokollführer bestimmen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichtes,
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
- d) die Namen der erschienenen Personen, der gesetzlichen Vertreter oder der Bevollmächtigten,
- e) die Erklärung der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsmäßig besetzt und zuständig ist,
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
- h) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- i) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
- j) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- k) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- l) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruches,
- m) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Erlass, Zustellung des Schiedsspruches

Vor dem Erlass des Schiedsspruches erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Anschrift und Beruf),
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts,
- e) die Entscheidungsgründe.

Je eine Ausfertigung des Schiedsspruches, die vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss, ist den Parteien gemäß § 9 RO zuzustellen.

§ 12 Kosten des Verfahrens

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.
2. Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.
3. Als erstattungsfähige Kosten gelten die in § 55 RO/DRB festgesetzten Auslagen und Gebühren.
4. Ist der Vorsitzende aufgrund der Eilbedürftigkeit einer möglichen Schiedsklageentscheidung zur Anwesenheit bei der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, hat der ausrichtende Verein seine baren Auslagen (Reisekosten) zu tragen.

Die näheren Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Endrunden-, Aufstiegs- bzw. Relegationskämpfe und in den Ausschreibungen für die Einzelmeisterschaften und Turnieren festzulegen.

II. Vertragliches Schiedsgericht

§ 13 Schiedsvereinbarung

Für Personen und Vereine, die nicht unmittelbar der Verbandssatzung unterworfen sind, wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes jeweils vertraglich vereinbart.

Im Falle einer Schiedsvereinbarung gelten die Bestimmungen der SchGO für die Parteien als verbindlich.

Zwischen den Parteien wird der nachstehende Schiedsvertrag geschlossen.

Der Schiedsvertrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Schiedsgerichtsverhandlung vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung wurde durch den Vorstand des DRB am 10.01.2009 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung (z.B. im Verbandsorgan und/oder Internet) in Kraft.

Die Änderungen in der Präsidiumssitzung vom 12.11.2016 treten zum 1.1.2017 in Kraft.

Die Änderungen in der Präsidiumssitzung vom 20.11.2017 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schiedsvertrag

Zwischen dem (der) _____

vertreten durch _____

und dem Deutschen Ringer-Bund e.V. (der LO _____), vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an _____ stehenden verbandsrechtlichen Streitigkeiten werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
2. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ringer-Bundes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Ort, _____ den _____

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des DRB/der LO) Verbandssiegel

Ort, _____ den _____

Verein _____ Vereinssiegel
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)